

Hygiene- & Sicherheitskonzept

-Amts Rehna- -Kapitelsaal/ Langes Haus Rehna- -Trauort Schloss Wedendorf-

*Im Sinne des §2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern
*gem. der aktuellen Corona -LVO MV

Gültig ab 13.08.2021 bis 10.09.2021

Anlage 36 zu § 7 - Auflagen für Sitzungen kommunaler Gremien und Kommunalwahlen

Anlage 43 zu § 8 (8) - Auflagen für Trauungen und Beisetzungen

I. Im Eingang und auf Fluren

1. Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, in allen Räumlichkeiten. Der Mindestabstand gilt zwischen Besuchern und Beschäftigten.
2. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung-SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) für Besucher sowie für Beschäftigte ist verpflichtend.
3. Beim Eintreffen in das Verwaltungsgebäude sind die Hände zu desinfizieren. Die vorhandenen Desinfektionsspender sind zu benutzen.
4. In Gebäuden mit mehreren Zugängen werden die Besucherströme kanalisiert und wenn möglich ein Besucherleitsystem eingerichtet- Eingang Flur_ Versammlungsraum/ Ausgang Kapitelsaal. Die Beschäftigten weisen die Besucher hin, dass nur die gekennzeichneten Bereiche zu nutzen sind.
5. Nicht automatisch öffnende Türen werden zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft geöffnet.
6. Flure sind mindestens 2-stündlich zu lüften (Stoßlüften) und es erfolgt täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln eine fachgerechte Reinigung.

II. Wartebereiche und Büroräume

1. Räumlichkeiten, in denen Kundenkontakte stattfinden, sind mindestens einmal pro Stunde zu lüften; gegebenenfalls ist in Räumen mit mechanischer Be- und Entlüftung die Funktionstüchtigkeit der Lüftungsanlage zu überprüfen.

2. Sitzgruppen, Kinderspielecken und ähnliches sind den geltenden Regelungen angepasst.
3. Warteschlangen sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen. Zur Regulierung der Besucheranzahl erfolgen Kundenkontakte nur nach vorheriger Terminvergabe.
4. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Die ordnungsgemäße Reinigung wird durch ein Fachunternehmen durchgeführt.
5. Beratungsbereiche (Arbeitsplätze) sind so gestaltet, dass der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Besuchern und Beschäftigten eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren. Direkte Kundenkontaktflächen werden nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gesäubert.
6. Personal aus Risikogruppen sind in solchen Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.

III. Sonstige Räumlichkeiten

1. In den Sanitarräumlichkeiten ist der Zugang geregelt (max. 1 Person). Es sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- und Stoffhandtuchspender vorhanden. Der Bestand wird regelmäßig kontrolliert beziehungsweise auf deren Funktionstüchtigkeit überprüft. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind ebenfalls ausreichend vorhanden. Sonstige erhöhte Hygieneauflagen sind durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude und die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher erfüllt.
2. Teeküchen sind nur einzeln und unter Anwendung der Hygienevorschriften zu nutzen.

IV. Hinweise

1. Am Eingangsbereich ist ein geeignetes Informationsschild angebracht, dass der Zutritt für Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Zusätzlich werden durch Hinweisschilder und Aushänge im Eingang und auf den Fluren über die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen.
2. Die Beschäftigten weisen freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hin, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Anlage 36 zu § 7 - Auflagen für Sitzungen kommunaler Gremien und Kommunalwahlen

V. Besonderheiten bei Sitzungen kommunaler Gremien und internen Beratungen

1. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus- Schutzmasken- Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den

einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Für Lüftung und (gegebenenfalls) Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen. Das Lüften ist zu protokollieren, dieses gilt zur Verringerung der Aerosole-Belastung.

2. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung nur zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich.

3. Die anwesenden Personen werden von der Veranstalterin/ vom Veranstalter in einer Anwesenheitsliste erfasst, die folgende Angaben enthalten müssen:

*Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung wird durch einen Aushang erfüllt. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Anwesende, nicht zugänglich ist. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktverfolgung soll in elektrischer Form landeseinheitlich mittels LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

VI. Besonderheiten für kommunale Wahlen

1. Es besteht die Pflicht für alle Wähler, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus- Schutzmasken- Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Beim Eintreffen in das Wahllokal sind die Hände zu desinfizieren. Die vorhandenen Desinfektionsspender sind zu benutzen.

Für Lüftung und (gegebenenfalls) Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen. Das Lüften ist zu protokollieren, zur Verringerung der Aerosole-Belastung.

2. Wahlvorstände haben einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Wahlvorständen untereinander und zwischen den Wahlvorständen und Wählern ist durch entsprechende Positionierung der Tische und Stühle zu gewährleisten. Die Wahlvorstände sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

3. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen anwesenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten, wobei Zugang und Wegführung so zu gestalten sind, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann. Wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Mindestabstand eingehalten werden.

4. Wählerinnen und Wähler sind durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung zu informieren und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen aufzufordern.

5. Es hat eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende zu erfolgen.

Für Reinigungen, die über den Tag erfolgen müssen, sind ausreichend Reinigungs- und Hygieneartikel zur Verfügung gestellt.

Anlage 43 zu § 8 Absatz 9 - Auflagen für Trauungen und Beisetzungen

„Trauungen und Beisetzungen in geschlossenen Räumen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen und unter freiem Himmel für einen Teilnehmerkreis von höchstens 100 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt von teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet. Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von den zahlenmäßigen Beschränkungen nicht erfasst. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten.“

VII. Besonderheiten bei der standesamtlichen Trauung

1. Die Gästeanzahl ist gemäß der aktuellen Corona-Verordnung festgesetzt. Als Gäste zählen auch für die Vornahme der Eheschließung erforderliche (Gebärden)Dolmetscher und begleitende Fotografen.

2. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit.

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Trauung oder Beisetzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die

personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

3. Für die gesamte Dauer der Trauung sind feste Sitzplätze einzunehmen und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutz Masken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) ist zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Für den Akt der Eheschließung gilt die in Satz 1 genannte Pflicht für das Brautpaar nicht. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten oder sonstige Redner und Rednerinnen Während der Amtshandlung ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen.

4. Für jeden Anwesenden besteht in den Innenräumen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

5. Die Termine von aufeinander folgenden Trauungen sind so zu planen, dass es nur dann zu Begegnungen der verschiedenen Traugesellschaften kommt, wenn dabei die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sichergestellt werden kann. Für Lüftung und Reinigung ist ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen, zur Verringerung der Aerosole-Belastung.

6. Bei größeren Hochzeitgesellschaften sollte explizit auf die Trauorte unter freiem Himmel hingewiesen werden.

VII. Besonderheiten der standesamtlichen Trauung unter freiem Himmel für den Trauort „Wedendorfer Schloss“

1. Im Freien wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Für den Akt der Eheschließung gilt die in Satz 1 genannte Pflicht für das Brautpaar nicht. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten der sonstige Redner und Rednerinnen während der Amtshandlung ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.

2. Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von der zahlenmäßigen Beschränkung nicht erfasst und können zusätzlich an der Trauung teilnehmen.

Voraussetzung ist die Vorlage eines Impf- bzw. Genesungsnachweises. Die Einsichtnahme in diese Unterlagen durch die Standesbeamtin/ den Standesbeamten ist zulässig, auch wenn es sich um gesundheitsbezogene Daten handelt.